



Direkte Bundessteuer

Bern, 13. Januar 2020

Rundschreiben

Kalkulatorischer Zinssatz Sicherheitseigenkapital Stand letzter Handelstag Kalenderjahr 2019

Mit dem Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und AHV-Finanzierung wurde in Artikel 25a^{bis} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14, StHG) der Abzug auf Eigenfinanzierung festgelegt. Diese Bestimmung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Der kalkulatorische Zinssatz gemäss Artikel 25a^{bis} Absatz 4 StHG auf dem Sicherheitseigenkapital entspricht der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen am letzten Handelstag des dem Beginn der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahres. Bei negativer Rendite beträgt der Zinssatz 0 Prozent.

Der massgebende Zinssatz beträgt 0 %.

Inskünftig wird der kalkulatorische Zinssatz jährlich zu Beginn des Kalenderjahres von der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf folgender Internetseite publiziert:

<https://www.estv.admin.ch> (www.estv.admin.ch > Dir. Bundessteuer Quellensteuer Wehpflichtersatz > Direkte Bundessteuer > Fachinformationen > Zinssätze / Höchstabzüge Säule 3a)

Ein Rundschreiben wird inskünftig nicht mehr versendet, da der massgebende Zinssatz jeweils im Januar des betreffenden Jahres auf der oben erwähnten Internetseite publiziert wird.

Abteilung Aufsicht Kantone
Fachdienste

Daniel Emch
Chef